



Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.  
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

## **Bekanntmachung**

### **der Genehmigung der 15. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. für das Sondergebiet „Zwischenlagerung und Aufbereitung von Abfällen, Altholz und Kompost“**

Mit Bescheid vom 10.05.2021, Az. 43-610-18, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. die 15. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. für das Sondergebiet „Zwischenlagerung und Aufbereitung von Abfällen, Altholz und Kompost“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 15. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 15. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf., Rathaus, Schulstraße 4, Zimmer Nr. 105, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Seubersdorf i.d.OPf., den 10. Juni 2021

Eduard Meier  
Erster Bürgermeister



---

Ortsüblich bekanntgemacht durch gemeindliche Anschlagtafeln:

angeheftet am 11.06.2021  
abgenommen am 13.07.2021

Die Bekanntmachung steht auch online unter [www.seubersdorf.de](http://www.seubersdorf.de) zur Verfügung.